

Satzung zur Vierten Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen vom 30. März 2011, zuletzt geändert am 30. Juni 2021

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) in Verbindung mit § 23 Absatz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner Sitzung am 5. April 2023 folgende Satzung zur Vierten Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen vom 30. März 2011, zuletzt geändert am 30. Juni 2021, beschlossen:

Artikel I Änderungen

1. S. 2 des Abschnitts „Geltungsbereich“ wird wie folgt geändert:

In S. 2 des Abschnitts Geltungsbereich werden die Worte „Schulbussen oder auf privater Basis“ durch die Worte „privaten Fahrzeugen und Fahrzeugen der Sonderbeförderung“ ersetzt. S. 2 des Abschnitts Geltungsbereich wird nach den Worten „abzüglich der Eigenanteile der Eltern“ um die Worte „nach Maßgabe dieser Satzung“ ergänzt.

2. § 1 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „oder des eigenen Fahrzeugs“ durch die Worte „privater Fahrzeuge oder Fahrzeugen der Sonderbeförderung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 werden die Worte „mit eigenem Fahrzeug“ durch die Worte „privaten Fahrzeugen oder mit Fahrzeugen der Sonderbeförderung“ ersetzt.

In § 3 Abs. 1 lit. a) werden die Worte „eins bis vier“ durch „1 bis 4“ sowie die Angabe „2,0 km“ durch die Angabe „1,0 km“ ersetzt.

§ 3 Abs. 1 lit. c) wird wie folgt neugefasst: „ohne Rücksicht auf eine Mindestentfernung für Schüler der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ sowie für Schüler mit einer entsprechenden amtsärztlichen Bescheinigung.“

4. § 5 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „des Schülerspezialverkehrs“ durch die Worte „der Sonderbeförderung“ ersetzt und die Worte „Schule für geistig Behinderte oder eine andere“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird der Satzteil „für alle Schüler der Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen und berufsbildenden Schulen“ gestrichen.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neugefasst: „Nehmen Schüler der Grundschulen, der Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ oder Schüler bis zur Klassenstufe 4 der Förderschulen zur Lernförderung und Förderschulen für Erziehungshilfe ein Schuljahresabonnement in Form einer SchülerRegionalKarte in Anspruch oder nehmen Schüler ungeachtet der besuchten Schulart ein Schuljahresabonnement in Form eines Berechtigungsausweises für die Sonderbeförderung in Anspruch und sind körperlich oder geistig nicht in der Lage öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, beträgt der Eigenanteil wegen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens statt dem in Abs. 1 genannten Betrag für zwölf Monate je 5,00 Euro pro Monat oder 60,00 Euro im Jahr.“

Nach § 6 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 2a wie folgt eingefügt: „Für Schüler, die nicht unter Abs. 2 fallen und damit kein Jahresabonnement in Form der SchülerRegionalKarte oder eines Berechtigungsausweises für die Sonderbeförderung für den in Abs. 2 genannten Eigenanteil erwerben können, steht in allen Verkehrsverbänden des Freistaates Sachsen das Bildungsticket als besonders kostengünstiges Tarifangebot zur Verfügung. Zum Kauf sind Schüler allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen ohne duale Ausbildung berechtigt. Im sächsischen Teil der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) berechtigt das Bildungsticket zur ganztägigen Nutzung aller ÖPNV-Verkehrsmittel. Der Erwerb des Bildungstickets erfolgt direkt und auf eigene Rechnung durch den Schüler bzw. seine gesetzlichen Vertreter durch Abschluss eines Abonnementsvertrages nach den für MDV gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Der Landkreis Nordsachsen erstattet keine Kosten für den Erwerb des Bildungstickets, da dieses bereits ein rabattiertes Tarifangebot ist; davon ausgenommen sind die in Abs. 5 geregelten Fälle.“

§ 6 Abs. 5 wird wie folgt neugefasst: „Entrichtet eine Familie bereits nachweisbar für zwei Kinder Eigenanteile bzw. die Entgelte für ein Bildungsticket, sind alle weiteren jüngeren Geschwister auf Antrag von der Zahlung des Eigenanteils befreit. Für den Fall, dass für die weiteren jüngeren Geschwister kein Eigenanteil entrichtet, sondern ebenfalls ein Bildungsticket erworben wurde, werden die hierfür entrichteten Kosten auf Antrag erstattet.“

6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 werden die Worte „Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr“ durch die Worte „der Sonderbeförderung“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Schülerfahrzeug“ die Worte „im Sinne von § 12“ eingefügt und das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch das Wort „Fahrzeuge“ ersetzt

Nach § 8 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 2a wie folgt eingefügt: „Die Beförderung mit Fahrzeugen der Sonderbeförderung wird nur erstattet, wenn weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, noch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug im Sinne von § 12, noch die Benutzung privater Fahrzeuge in Betracht kommt. Der Landkreis Nordsachsen kann hierzu die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.“

8. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Schülerfahrzeugen“ die Worte „im Sinne von § 12“ eingefügt.

9. § 10 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 1 S. 1 werden hinter dem Wort „Schülerfahrzeugen“ die Worte „im Sinne von § 12“ eingefügt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 12 werden hinter dem Wort „Schülerfahrzeugen“ die Worte „durch den Schulträger“ eingefügt.

In § 12 werden die Worte „des bereits vorhandenen Schülerspezialverkehrs“ durch die Worte „der bereits vorhandenen Sonderbeförderung“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 13 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch das Wort „Fahrzeuge“ ersetzt.

In § 13 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch das Wort „Fahrzeuge“ und die Worte „Abs. (3) und Abs. (4)“ durch die Worte „Abs. (2) und Abs. (3)“ ersetzt.

In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Kraftfahrzeug“ durch das Wort „Fahrzeug“ ersetzt.

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst: „Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden unabhängig von der Art des genutzten privaten Fahrzeuges 0,30 Euro erstattet.“

In § 13 wird Abs. 4 gestrichen.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst: „Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen abzüglich des Eigenanteils je Schüler und Schuljahr erstattet:

- a) 700,00 Euro für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und/oder private Fahrzeuge benutzen, jedoch nicht mehr als 70,00 Euro monatlich;

- b) 3.000,00 Euro für Schüler, welche die Sonderbeförderung benutzen, jedoch nicht mehr als 300,00 Euro monatlich;
- c) 3.000,00 Euro für Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel und/oder private Fahrzeuge und die Sonderbeförderung benutzen, jedoch nicht mehr als 300,00 Euro monatlich.“

In § 14 Abs. 3 wird nach dem Wort „Bildungstickets“ folgender Halbsatz eingefügt „...,ausgenommen in den Fällen nach § 6 Abs. 5“.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt neugefasst: „Schüler, die am vereinfachten Abrechnungsverfahren teilnehmen, erhalten gegen Zahlung des erforderlichen Eigenanteils bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine Jahreskarte (SchülerRegionalKarte) und bei Nutzung der Sonderbeförderung einen Berechtigungsausweis.“

In § 15 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „UmweltCard Junior“ durch das Wort „SchülerRegionalKarte“ ersetzt.

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst: „Fahrkarten und Berechtigungsausweise sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust zu schützen. Wird die Ausstellung einer Ersatzfahrkarte notwendig, ist dies der Nordsachsen Mobil GmbH unmittelbar anzuzeigen. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr ist in den Tarifbestimmungen der Mitteldeutschen Verkehrsverbund GmbH (MDV) geregelt. Die Kosten für das Ausstellen einer Ersatzkarte werden nicht erstattet.“

In § 15 Abs. 4 wird das Wort „Kraftfahrzeuges“ durch das Wort „Fahrzeuges“ und das Wort „Elternanteils“ durch das Wort „Eigenanteils“ ersetzt.

14. Die Überschrift des § 17 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift zu § 17 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch das Wort „Fahrzeuge“ ersetzt.

15. § 17 S. 1 wird wie folgt geändert:

In § 17 S. 1 wird das Wort „Kraftfahrzeuges“ durch das Wort „Fahrzeuges“ ersetzt.

16. § 18 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Schülerspezialverkehr“ durch das Wort „Sonderbeförderungsverkehr“ ersetzt.

17. Nach § 20 wird ein neuer § 20a mit der Überschrift „Übergangsregelung“ eingefügt:

**„§ 20a
Übergangsregelung**

(1) Die Regelungen dieser Satzung finden erst für Beförderungs- und Erstattungszeiträume ab Beginn des Schuljahres 2023/2024 und damit erst ab 1. August 2023 Anwendung.

(2) Für den Zeitraum bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 und damit bis einschließlich dem 31. Juli 2023 erfolgt die Organisation der erforderlichen Schülerbeförderung und die Erstattung der daraus entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile der Eltern, weiterhin nach Maßgabe der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 30. März 2011 in der durch Kreistagsbeschluss Nr. 102/21 KT zur dritten Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nordsachsen vom 30. Juni 2021 geänderten Fassung.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Vierten Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen vom 30. März 2011, zuletzt geändert am 30. Juni 2021 tritt am X. Monat 2023 / Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen in Kraft.

Torgau, den XX. April 2023

- Siegel -

Kai Emanuel
Landrat